

# Ausfüllhinweise zum Antragsvordruck Bürgergeld

4

## Stichwort: Bedarfsgemeinschaft

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie in der Regel aus:

- der/dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehefrau/Ehemann,
- der/dem nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartner oder
- einer Person, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ("eheähnliche Gemeinschaft") zusammenlebt.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen (zum Beispiel Kindergeld und Unterhaltszahlungen) oder Vermögen sichern können.

Stellt ein unverheiratetes erwerbsfähiges Kind, das mindestens das 15. Lebensjahr, aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, gehören die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil zur Bedarfsgemeinschaft.